ber, System des deutsch. Priv.R. 151; Ernst Meier in Holtzend. RL.; Otto Mayer 1, 844; Schelcher, Sächs. Wassergesetz 79; Brenner, Wassergesetze (bayr.) 114 ff; Schenkel, Das bad. Wasserrecht² 101 ff; Stoerk, Art. „Flößerei" in HWStW 1, 1111 ff.

Otto Mayer.

Fluchtlinien
¶ Bauwesen, Wege

Flurbereinigung
¶ Feldbereinigung

Flurzwang
¶ Agrargesetzgebung

Flüsse

§ 1. Begriff und Arten. § 2. Rechtliche Zugehörigkeit der Privatflüsse. § 3. Die Wasserverteilung § 4. Die Instandhaltung.

§ 1. **Begriff und Arten.** Unter F. verstehen wir die natürlichen fließenden Gewässer, im Gegensatz zu den künstlichen Gewässern, welche von Menschenhand geschaffene Einrichtungen sind (Kanäle ¶), und zu den stehenden Gewässern (Seen, Teiche). Die F. zerfallen in Privatflüsse und öffentliche F. oder Ströme. Das Unterscheidungsmerkmal ist, daß die letzteren als öffentliche Verkehrsstraßen dienen. Die Landesrechte, denen nach EG z. BGB a 65 diese ganze Materie offen gelassen worden ist, haben das Merkmal verschieden formuliert: es wird bald die Brauchbarkeit zur Schiffahrt und zur Flößerei mit verbundenen Hölzern verlangt, bald soll das eine oder das andere, bald nur das erstere genügen.

Wegen der öffentlichen F. ¶ Ströme. Die PrivatF., von welchen hier allein die Rede ist, mag man noch einmal einteilen in F. und Bäche, je nach der Größe; juristische Bedeutung hat dieser Unterschied nicht. Vgl. noch Binnengewässer, Kanäle.

§ 2. **Rechtliche Zugehörigkeit der Privatflüsse.** Die natürlichen Wasserläufe scheinen bestimmt, ihre Vorteile einem ganzen Landstrich, insbesondere der mehr oder weniger langen Kette von Grundstücken, die sie berühren, einer Gesamtheit also zu gewähren. Das ältere Recht brachte diesen Gedanken zum Ausdruck, indem es den Wasserlauf in das Recht der nächsten wirtschaftlichen Gesamtheit stellte: er ist Allmende; den Gemeindegenossen sind Nutzungsrechte daran eingeräumt mit besonderer Bevorzugung der Angrenzer. Ueber eine Besonderheit ¶ Auenrecht.

Das neuere Recht hat es nur in Ausnahmsfällen bei diesem Sonderrecht der Gemeinden belassen; auch ist nur für bestimmte Wasserläufe durch ausdrückliche Verfügungen der Staat an die Stelle gesetzt worden (Fluß-Regal, fiskalische Flüsse). Manchmal werden auch alle Wasserläufe schlechthin als herrenlos behandelt [¶ Ströme § 1, bezüglich des Württemberg. Wasserrechts]. Die am meisten übliche Regelung nimmt zur Grundlage das Recht der Angrenzer. Jeder Grundeigentümer ist danach angesehen als Herr über das Stück des Wasserlaufs, das an seinem Grundstücke entlang geht, Bett und darüber gleitende Wasserwelle. Diese Herrschaft ist privatrechtlicher Natur; sie ist ein dingliches ausschließliches Recht, alle Verfügungen über den Gegenstand umfassend, welche nicht besonders ausgenommen sind, dem Eigentum gleich. Wenn man diesen Ausdruck vermeidet und lieber von umfassenden Nutzungsrechten der Angrenzer spricht, so geschieht es mit Rücksicht auf den großen Umfang, in welchem dieses Recht tatsächlich beschränkt ist. Die Bestimmung des Wasserlaufs, der Gesamtheit zu dienen, kommt nämlich in zweierlei Weise als privatrechtliche Beschränkung des Rechtes der Angrenzer zum Ausdruck:

1. Für gewisse leichtere Benutzungsarten ist diesen das im Eigentum liegende jus prohibendi entzogen: Jedermann kann sich des PrivatF. bedienen zum Baden, Wasserschöpfen, Waschen, Viehtränken, Kahnfahren, Schlittschuhlaufen u. dergl. Eine erschöpfende Aufzählung läßt sich nicht geben; das Uebliche bestimmt die genaueren Grenzen. Mit dem Gemeingebrauch an öffentlichen F. besteht eine gewisse äußerliche Aehnlichkeit.

2. Die eigene Verfügung des Berechtigten ist beschränkt zugunsten der anderen Angrenzer, welche ihm gegenüber oder oben oder unten am gleichen Wasserlauf die gleichen Rechte haben. Sein Recht auf das Bett erstreckt sich nur bis zur Mittellinie, sein Recht auf die Wassermenge ist durch die Rücksicht dem Nachbar gegenüber auf einen verhältnismäßigen Teil beschränkt und durch die Rücksicht auf obere und untere Angrenzer wird er genötigt, das Wasser frei in das Bett vor seinem Grundstück aufzunehmen und es am unteren Ende wieder darin zu entlassen, soweit es nicht verbraucht ist.

In den Formen des Privatrechts können diese privatrechtlichen Befugnisse der Angrenzer abgeändert oder zu gesellschaftlichen Ausübungsweisen vereinigt werden. Gemeindeeigentum und fiskalisches Eigentum, wo es unabhängig vom Uferbesitz besteht, reiht sich ein in dieses System als privatrechtliches Sonderrecht mit den entsprechend angepaßten privatrechtlichen Beschränkungen.

Ueber dieser ganzen privatrechtlichen Ordnung steht aber nun noch die verwaltungsrechtliche Einwirkung des Staates, welche den schon in jener enthaltenen Gedanken der Gemeinschaftlichkeit zu bewußterem Ausdruck bringt. Sie geht einerseits darauf, die Verteilung der Benützung dem öffentlichen Interesse gemäß zu gestalten, andererseits darauf, die Instandhaltung des Wasserlaufes im öffentlichen Interesse zu sichern.

§ 3. **Die Wasserverteilung.** Die Verwaltung übt hier eine doppelte Art von Einwirkung:

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, wie sie zwischen den Nutzungsberechtigten einmal zustande gekommen ist. Diese Tätigkeit hat polizeiliche Natur. Es wird Fürsorge getroffen gegen eigenmächtige Störung. Zu diesem Zwecke verbieten die Gesetze bei Strafe die Herstellung von neuen Vorrichtungen an den F., welche geeignet sind, die bisherige Wasserverteilung zu ändern, es sei denn, daß diese Vorrichtungen vorher von der VerwBehörde geprüft

Ewiger Bund

und genehmigt worden sind. Hier kommt vor allem die Errichtung und Abänderung von Stauwerken [¶] in Betracht; aber auch auf die Herstellung neuer Bewässerungsanlagen [¶] schlechthin wird diese Maßregel vielfach ausgedehnt. Außerdem wird der bestehende Rechtszustand geschützt durch eine förmliche Kenntlichmachung. Hierzu dient bei Stauwerken [¶] die Setzung des Aichpfahles (Meßpfahl, Merkpfahl).

2. Zur Neuordnung der bestehenden Wasserverteilung. Es gilt, die Nachteile der Zersplitterung und der privatrechtlichen Selbständigkeit der Rechte zu überwinden zum Besten der Gesamtheit. Zu diesem Zwecke kann die Verwaltung für einzelne Unternehmungen die Eigentümer zu öffentlich-rechtlichen Genossenschaften vereinigen, in welchen dann Mehrheitsbeschlüsse entscheiden und eine neue Ordnung der Rechte herstellen [¶ Bewässerungen und Entwässerungen; Wassergenossenschaften]. Andererseits gibt das Gesetz der VerwBeh Ermächtigungen, vermöge deren sie unmittelbar durch VerwAkt derartige Rechtsveränderungen bewirken darf. So im Falle einer Verminderung der verfügbaren Wassermenge; die VerwBehörde kann dann eine neue Verteilung vornehmen mit verhältnismäßiger Herabsetzung der den einzelnen Nutzungsberechtigten zustehenden Anteile (bayer. WasserG a 60). Es kann auch durch VerwAkt einem nützlichen Unternehmen fremdes unbenutztes Wasser überwiesen werden (bayer. WasserG a 62). Oder der VerwBehörde ist es freigestellt, einen ganzen Wasserlauf einheitlich zu reglementieren und dabei die im öffentlichen Interesse wünschenswerte Verteilung durchzuführen mit der Wirkung der Rechtsveränderung zwischen den Beteiligten (so nach französischem Muster Els.-Lothr. WasserG § 9). In diesem letzteren Fall kann dann ein Entschädigungsanspruch der dabei Benachteiligten in Frage kommen gegen die Bevorteilten oder gegen den Staat selbst.

§ 4. **Die Instandhaltung.** Soweit die Privatwillkür durch Veränderungen oder Störungen des Wasserlaufes Gefahren der Ueberschwemmung, oder für die öffentliche Gesundheit und sonstige Gemeininteressen herbeiführen könnte, sind ihr durch Polizeiverbote Schranken gesetzt.

Die Zufuhr unreinlicher Fabrikwasser, wie die Anlage von Flachs- und Hanfrösten, wird untersagt oder von besonderer Erlaubnis abhängig gemacht; desgleichen wird das Einwerfen von Steinen, Erde und sonstigen Materialien, welche den Wasserlauf hemmen, unter Strafe gestellt (Preuß. G v. 28. 2. 93 § 3 u. § 4; Bayer. WasserG a 37; Sächs. WasserG § 23, § 166).

Ueberdies wird die Säuberung des Bettes von Pflanzen und anderen Hindernissen den Beteiligten als öffentliche Last auferlegt, deren Erfüllung die Verwaltung überwacht. Die Pflichtigen sind die Eigentümer des F., also regelmäßig die Angrenzer. Stauwerksbesitzer werden nach dem Maße ihres besonderen Interesses und der durch ihre Vorrichtungen vermehrten Notwendigkeit der Reinigung besonders herangezogen. Die Verwaltung setzt im Streitfalle die Anteile fest und erzwingt, wenn nötig, die Leistung durch Vornahme der Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen (Preuß. G v. 1843 § 7; Bayer. WasserG a 78 Abs 2, Vollz.-Vorschr. dazu v. 3. 12. 07 § 111). Nach anderen Gesetzgebungen wird die Bachreinigung als Last der Gemeinden behandelt, deren Gebiet den Wasserlauf durchzieht oder die Bildung besonderer Genossenschaften für diesen Zweck erzwungen (Wasser-Gesetz Baden § 93; Bayern a 74; Sachsen §§ 62 ff).

Quellen: Die durch das BGB nicht beseitigten Bestimmungen der deutschen Zivilrechtsordnungen geben die Grundlage; dazu dann die besonderen Wassergesetze, vor allem: Preuß. G v. 28. 2. 43 über die Benutzung der Privatflüsse; Bayer. WasserG v. 23. 3. 07 a 21 ff; Bad. WasserG v. 26. 6. 99 §§ 2, 16—19; Württemb. WasserG v. 1. 12. 00 a 1, 7, 8, 16 ff; Sächs. WasserG v. 12. 3. 09 §§ 5 ff, 63 ff.

Literatur: Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate, 2. Aufl., bearbeitet von Frank; Pözl, Die bayerischen Wassergesetze [8]; Schenkel, Das badische Wasserrecht; Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens [8]; Brunner in Holtzendorffs RL. 1, 848 ff; Pfizer das. 247; Schenkel das. 3, 1243 ff; Brückner in Annalen 1877, 1 ff; Brenner, Das Wassergesetz f. d. Kgr Bayern 87 ff; Schenkel, Das bad. Wasserrecht 119 ff; Nieder, Wassergesetze in Württemberg, S 2—20; Schelcher, Sächs. Wassergesetz 23 ff.

Otto Mayer.

Forensen
¶ Gemeindeangehörige, Gemeindesteuern, Kirchensteuern

Forstwesen

A. Forstwirtschaft (S 815); B. Forstpolizei (S 824); C. Forstverwaltung (835); D. Verwaltungsdienst, Unterricht (838); E. Kolonialforsten, vgl. Schutzgebiete.

A. Forstwirtschaft

I. Allgemeines (S 816)

§ 1. Einleitung. § 2. Holznutzung. § 3. Nebennutzungen. § 4. Gelderträge. § 5. Nachhaltigkeit der Nutzung. § 6. Beziehungen des Staates zur Forstwirtschaft.

II. Forstwirtschaftspflege (S 819)

1. Staatswald. § 7. Geschichte des Staatswaldbesitzes. § 8. Veräußerung und Vergrößerung. § 9. Bewirtschaftung. — 2. Waldgenossenschaften. § 10. Stand der Gesetzgebung. § 11. Einteilung. § 12. Neubildung. § 13. Organisation. § 14. Ergebnisse. — 3. Holzhandel § 15.

B. Forstpolizei

1. Beaufsichtigung der Privatwaldwirtschaft. § 16. Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand. § 17. Förderung der Privatforstwirtschaft. — 2. Beaufsichtigung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. § 18. Grundsätze und Formen der Beaufsichtigung. § 19. Sonstige Vorschriften zur Sicherung und Pflege der Gemeindewaldungen. — 3. Schutzwaldungen. § 20. Begriff. § 21. Bewirtschaftung. § 22. Entschädigung der Eigentümer. § 23. Enteignung. — 4. Forstberechtigungen. § 24. Begriff. § 25. Entstehung. § 26. Bedeutung. § 27. Regelung und Ablösung. § 28. Allgemeines. — 5. Forstschutz a) gegen Eingriffe von Menschen. § 29. Forststrafrecht. § 30. Forststrafprozeß. — b) Schutz gegen andere Gefahren (Waldbrände usw.) §§ 31, 32.

Ewiger Bund